

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 14.06.2021
Inkraftsetzung: 01.01.2021

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaft des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Auf Beschluss des Gemeinderates werden unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten jährlich 0 % bis 3 % vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaft des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. ² Es hebt das Reglement für die Spezialfinanzierung Liegenschaften Finanzvermögen vom 30. Mai 2011 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WALLISWIL BEI WANGEN

Der Präsident:



Alain Greub

Die Sekretärin:



Marina Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 12. Mai 2021 bis 13. Juni 2021 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 und 20 vom 12. Mai 2021 und 20. Mai 2021 bekannt.

Walliswil bei Wangen, 15. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin:



.....
Marina Bösiger